

Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Umwelttechnologie und den Teilzeit-Masterstudiengang Umwelttechnologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 13.11.2025

**konsolidierte Version in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 22.07.2026;
gültig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 das Studium aufnehmen**

**(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der
Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, Art 84 Abs.2 Satz 1-Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 05. August 2022) (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Masterstudiengangs „Umwelttechnologie“ ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, komplexe ingenieurwissenschaftliche und umwelttechnologische Herausforderungen sowie angrenzende Disziplinen systemisch, interdisziplinär und lösungsorientiert zu bearbeiten. ²Sie erwerben vertiefte fachliche, methodische und überfachliche Kompetenzen zur Analyse, Entwicklung, Bewertung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen für aktuelle und zukünftige Probleme in Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft.
- (2) ¹Aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem ingenieur-, natur- oder umweltwissenschaftlich geprägten Studiengang erwerben die Studierenden eine vertiefte und interdisziplinär angelegte Ausbildung mit Schwerpunkt in der Umwelttechnik. ²Wahlmodule ermöglichen den Studierenden eine individuelle fachliche Vertiefung.
- (3) ¹Der Studiengang ist durch einen hohen Anteil an projektbasiertem Arbeiten, praktischen Anteilen sowie individuellem und kooperativem Eigenstudium geprägt. ²In interdisziplinären Projekten sowie in der Masterarbeit bearbeiten die Studierenden eigenverantwortlich aktuelle Fragestellungen aus Industrie und/oder Forschung. ³Sie werden gezielt auf Tätigkeiten mit Führungs-, Forschungs- oder Entwicklungskompetenz in Unternehmen, Behörden oder wissenschaftlichen Einrichtungen sowie auf eine anschließende Promotion vorbereitet.

§ 3

Studiengangsprofil

Der Studiengang Umwelttechnologie ist ein konsekutiver Masterstudiengang mit einem anwendungsorientierten Profil.

§ 4

Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) Der Studiengang wird sowohl als Vollzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von drei Studiensemestern als auch als Teilzeitstudium mit einer Regelstudienzeit von fünf Semestern angeboten, jeweils mit einem Gesamtumfang von 90 ECTS-Punkten.
- (2) Das letzte Studiensemester dient der Abfassung der Abschlussarbeit (Masterarbeit).
- (3) Das Studium kann sowohl im Sommer- als auch im Wintersemester begonnen werden.
- (4) Detaillierte Informationen zu den Studieninhalten sind im Modulhandbuch hinterlegt. Der zeitliche Ablauf ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 5

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Umwelttechnologie sind:
 1. Ein erfolgreich abgeschlossenes, mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassendes, einschlägiges Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss, dessen Umfang in der Regel 210 ECTS-Punkte, mindestens jedoch 180 ECTS-Punkte umfasst.
 2. ¹Der Hochschulabschluss nach Ziffer 1 muss mit einer Gesamtprüfungsleistung von „gut“ oder besser abgeschlossen sein (Vorauswahl). Soweit aufgrund abweichender Notensysteme eine Umrechnung der Gesamtnote erforderlich ist, erfolgt diese nach der sogenannten „modifizierten bayerischen Formel“ nach den Vorgaben der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der OTH Amberg-Weiden (ASPO). ²Einer Bewerberin/einem Bewerber mit einem Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Studienabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ³Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission kann beschließen, dass das in Satz 1 genannte Notenkriterium als erfüllt gilt, wenn die betreffenden Bewerbenden schriftlich nachweisen, dass sie zu den besten 40 % der Absolvierenden ihres Studienganges in ihrem Abschlussjahrgang gehören; Vergleichskriterium ist dabei allein die erzielte Prüfungsgesamtnote der Abschlussprüfung.
 3. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl nach Nr. 2 zugelassen werden, können durch das erfolgreiche Absolvieren eines Eignungstests nach § 6 die studiengangsspezifische Eignung nachweisen.
- (2) ¹Als einschlägig gelten chemisch-, umwelt-, verfahrens- und biotechnische Studiengänge (z.B. Bio- und Umweltverfahrenstechnik, Chemie- und Bioingenieurwesen, Umwelttechnik, Verfahrenstechnik, Chemie, Biologie, Mikrobiologie, ...). ²Über die Einschlägigkeit entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) ¹Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs mit weniger als 210 (aber mindestens 180) ECTS-Punkten erhalten die Möglichkeit, fehlende theoretische Kompetenzen durch den erfolg-

reichen Abschluss von Modulen aus dem grundständigen Studienangebot der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden nachzuweisen. ²Die Prüfungskommission legt bei fehlenden Credits zu Beginn des Studiums die zusätzlich zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest, die innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden müssen. ³Fehlende praktische Kompetenzen können durch berufspraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen des praktischen Studiensemesters in den grundständigen Studiengängen entsprechen, nachgewiesen werden. ⁴Sollten die fehlenden Kompetenzen nicht bis zum Ende des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Fachsemesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.

- (4) ¹Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres an die Hochschule zu stellen. ²Die Hochschule kann diese Fristen bei Bedarf verlängern.
- (5) ¹Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium, die zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses für den Masterstudiengang noch kein Prüfungsgesamtergebnis vorweisen können, jedoch einen erfolgreichen ersten Studienabschluss bis zum Beginn des Masterstudiengangs glaubhaft machen, werden unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie innerhalb eines Semesters nach Aufnahme des Masterstudiums die erforderlichen Nachweise beibringen. ²Die Glaubhaftmachung des Studienabschlusses erfolgt durch Vorlage eines Notennachweises (z. B. Transcript of Records), der die Erbringung aller für den erfolgreichen Studienabschluss erforderlichen Studienleistungen bescheinigt. ³Sollten die erforderlichen Nachweise (Abschlusszeugnis oder entsprechender Nachweis des Prüfungsgesamtergebnisses) nicht bis zum Ende des ersten Semesters vorliegen, erfolgt die Exmatrikulation zum Ende dieses Semesters.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder einen Erstabschluss noch die Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben haben, müssen den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 3 Abs. 3 oder Abs. 5 der Satzung über das Immatrikulationsverfahren der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden erbringen.
- (7) ¹Bei Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern wird ihnen dies mit einer Begründung schriftlich mitgeteilt. ²Eine erneute Bewerbung ist frühestens im folgenden Bewerbungszeitraum wieder möglich.

§ 6

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

- (1) Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung findet in dem Vollzeit-Masterstudiengang Umwelttechnologie und dem Teilzeit-Masterstudiengang – abweichend von der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (Rahmensatzung) unter Nutzung der Öffnungsklausel in § 1 dieser Rahmensatzung – wie folgt statt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist die form- und fristgerechte sowie vollständige Vorlage der geforderten Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Antrag zur Teilnahme am Eignungsverfahren erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium und ist zu den in der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Bewerbungsfristen bei der OTH Amberg-Weiden einzureichen.
- (4) ¹Das Eignungsverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die sich aus mindestens zwei vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bestellten Professorinnen oder Professoren zusammensetzt. ²Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt drei Jahre, eine Wiederbestellung

ist zulässig. ³Der oder die Frauenbeauftragte der jeweiligen Fakultät kann beratend in der Auswahlkommission mitwirken.

- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote von 2,5 oder besser abgeschlossen haben, gelten für den Masterstudiengang Umwelttechnologie als geeignet, ein Eignungstest findet in diesen Fällen nicht statt.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber, die ihr einschlägiges Erststudium mit einer Gesamtnote schlechter als 2,5 abgeschlossen haben, nehmen an einem studiengangsspezifischen Eignungstest teil.
- (7) ¹Der Eignungstest umfasst mehrere für das Qualifikationsziel des Studiengangs maßgebliche Fachbereiche. ²Jeder Fachbereich erhält mehrere schriftlich zu bearbeitende Aufgaben. ³Die Fachbereiche umfassen insbesondere:
 - Biotechnologie
 - Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung
 - Nachhaltige Chemie
 - Verfahrenstechnik
 - Energietechnik
 - Kreislaufwirtschaft
 - Studienmotivation
- (8) ¹Die Bewertung erfolgt getrennt für die einzelnen Fachbereiche. ²Der Eignungstest insgesamt gilt als bestanden, wenn mindestens die Hälfte der im Eignungstest geprüften Fachbereiche erfolgreich bestanden wurden.
- (9) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, gelten als für den Masterstudiengang Umwelttechnologie geeignet. ²Bewerberinnen und Bewerber, die den Eignungstest nach Absatz 8 bestanden haben, erreichen die für die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung erforderliche Schwelle. ³Das Bestehen des Eignungstest wird als Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung gewertet.
- (10) ¹Erzielt die Bewerberin/der Bewerber im Eignungsverfahren das Ergebnis „nicht bestanden“, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. ²Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit (Workload) von 30 Stunden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) Unterrichts- und Prüfungssprache (deutsch/englisch)
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) ECTS-Punkte pro Modul

§ 9

Masterarbeit

- (1) Voraussetzung für die Anmeldung zur Masterarbeit und Ausgabe eines Themas ist, dass von den Studierenden mindestens 45 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Die Anmeldung der Masterarbeit und Ausgabe des Themas kann frühestens zu Beginn des zweiten (Vollzeit) bzw. vierten (Teilzeit) Semesters und soll spätestens im ersten Monat des dritten (Vollzeit) bzw. fünften (Teilzeit) Semesters erfolgen.“
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungszeit wegen Krankheit oder anderer, nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen, nicht eingehalten werden kann. ³Die Nachfrist soll zwei Monate nicht überschreiten.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. ²Sie darf mit Genehmigung des Aufgabenstellers in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Masterarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) ¹Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. ²Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Maschinenbau/Umwelttechnik mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft und gilt für Studierende, die im Sommersemester 2026 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 12.11.2025 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 13.11.2025

Prof. Dr. Clemens Bulitta

Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Vollzeit-Masterstudiengang Umwelttechnologie und den Teilzeit-Masterstudiengang Umwelttechnologie an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 13.11.2025 über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden (unter www.oth-aw.de) bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 13.11.2025.

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelttechnologie

1	2	3	4	5	6
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote ³⁾
1	Pflichtmodule	40			
1.1	Nachhaltige Chemie	5	SU/Ü	Kl	
1.2	Klimawandel und Klimastrategien	5	SU/Ü	Kl	
1.3	Praxis der Kreislaufwirtschaft	5	SU/Ü	ModA	
1.4	Bemessung und Planung wassertechnischer Anlagen	5	SU/Ü	ModA	
1.5	Anlagen- und Prozesssimulation	5	SU/Ü	ModA	
1.6	Managementansätze und -methoden	5	SU/Ü	Kl	
1.7	Interdisziplinäres Projekt I	5	Sem/Proj	ModA	
1.8	Interdisziplinäres Projekt II	5	Sem/Proj	ModA	
2	Wahlpflichtmodule ¹⁾	20			
2.1	4 Wahlpflichtmodule ¹⁾ gemäß Katalog	je 5	SU/Ü/Proj/Sem/Pr	Kl oder mdlP oder PräS oder ModA oder praP oder SP	
3	Masterarbeit (Master thesis)	30	MA	MA	
	Summe ECTS	90			

¹⁾ Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung

fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017). Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

- ²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).
- ³⁾ Die Notengewichtung bei der Bildung der Gesamtnote ergibt sich aus der Gewichtung nach den ECTS-Punkten der Module gemäß Anlage. Die Note der Masterarbeit wird doppelt gewichtet.